

Bekanntmachung

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Energie -

Kiel, 31.08.2022

Planfeststellungsverfahren gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau und den Betrieb einer Energietransportleitung ETL 180 Brunsbüttel - Hetlingen zum Transport und zur Einspeisung von Erdgas in das Fernleitungsnetz, 1. Bauabschnitt

Hier: Duldung der Durchführung verschiedener Vorarbeiten und Hilfsmaßnahmen

in den Gemeinden Büttel, Sankt Margarethen, Landscheide, Nortorf, Dammfleth, Beidenfleth, Hodorf, Bahrenfleth, Neuenbrook, Krempe, Grevenkop, Süderau, Sommerland, Horst (Holstein), Kiebitzreihe, Altenmoor, Raa-Besenbek, Seester, Groß Nordende, Uetersen, Neuendeich, Moorrege, Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Heist, Elmshorn, Brunsbüttel

Duldungsanordnung gem. § 44 Abs. 2 S. 2 EnWG

Im o. g. Verfahren wird auf Antrag der Vorhabenträgerin, der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, angeordnet, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigten der bei den jeweiligen Arbeiten genannten Flurstücke die Vornahme der folgenden Arbeiten zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung durch die Antragstellerin oder von ihr beauftragte Unternehmen zu dulden haben:

1. Archäologische Untersuchungen

Durch eine Datenanalyse des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein sind an mehreren Lokationen der Leitungstrasse archäologische Auffälligkeiten aus historischen Fundquellen identifiziert worden. Diese sind im Hinblick auf einen möglichst störungsfreien Baufortschritt im Vorfeld der eigentlichen Bautätigkeiten näher zu untersuchen und ggf. archäologisch abzarbeiten.

Die Untersuchungen sollen **im Zeitraum vom 12.09.2022 bis zum 17.01.2023** erfolgen.

Die von den archäologischen Untersuchungen sowie den dazu erforderlichen Zuwegungen betroffenen Grundstücke liegen in den Gemeinden

- Büttel
- Sankt Margarethen
- Landscheide
- Nortorf
- Dammfleth
- Beidenfleth
- Hodorf
- Bahrenfleth

- Neuenbrook
- Krempe
- Grevenkop
- Süderau
- Sommerland
- Horst (Holstein)
- Kiebitzreihe
- Altenmoor
- Raa-Besenbek
- Seester
- Groß Nordende
- Neuendeich
- Moorrege
- Haselau
- Haseldorf
- Hetlingen
- Heist

Die einzelnen **Flurstücke** sind **Anhang 1** zu entnehmen.

2. Kampfmittelsondierung

Im Verlauf der geplanten Leitungstrasse wurden an drei Stellen Kampfmittelverdachtsflächen definiert, die einer Voruntersuchung zu unterziehen sind. Sollten die Sondierungen einen Kampfmittelverdacht bestätigen, hat die Vorhabenträgerin die Sicherung, Bergung und schadlose Beseitigung durch den Kampfmittelräumdienst zu veranlassen.

Die Untersuchungen sollen im **Zeitraum vom 12.09.2022 bis zum 31.01.2023** erfolgen.

Die von der Kampfmittelsondierung sowie den dazu erforderlichen Zuwegungen betroffenen Grundstücke liegen in den Gemeinden

- Büttel
- Altenmoor
- Haselau
- Haseldorf

Die einzelnen **Flurstücke** sind **Anhang 2** zu entnehmen.

3. Baugrunduntersuchungen

Zur Bestimmung der bodenphysikalischen Eigenschaften auf den für die Bauarbeiten vorgesehenen Grundstücken ist die Durchführung von Baugrunduntersuchungen erforderlich.

Vorgesehen sind Tiefbohrungen bis zu 30 m, die mit einem größeren, auf einem Bandlaufwerk beförderten Untersuchungsgerät durchgeführt werden, sowie sog. Cone Penetration Tests (CPT, Drucksondierungen), die der Überprüfung

der Bodenbeschaffenheit in Oberflächennähe dienen. Daneben sollen zur oberflächennahen Untersuchung bis zu einer Tiefe von ca. 6 m auch Rammkernsondierungen erfolgen.

Die Arbeiten sollen im **Zeitraum vom 04.10.2022 bis zum 23.12.2022** erfolgen.

Die von den Baugrunduntersuchungen sowie den dazu erforderlichen Zuwegungen betroffenen Grundstücke liegen in den Gemeinden

- Sankt Margarethen
- Hodorf
- Bahrenfleth
- Grevenkop
- Süderau
- Kiebitzreihe
- Raa-Besenbek
- Heist

Die einzelnen **Flurstücke** sind **Anhang 3** zu entnehmen.

4. Anbringung von Fledermauskästen

Durch die Fällung von Höhlenbäumen kommt es potentiell zur Zerstörung von Fledermausquartieren. Als Ersatz werden vor der Entnahme der betroffenen Bäume Fledermauskästen vorzugsweise in der unmittelbaren Umgebung angebracht.

Die Anbringung der Fledermauskästen soll im **Zeitraum vom 17.10.2022 bis zum 30.11.2022** erfolgen.

Die von den Maßnahmen sowie den dazu erforderlichen Zuwegungen betroffenen Grundstücke liegen in den Gemeinden

- Büttel
- Süderau
- Groß Nordende

Die einzelnen **Flurstücke** sind **Anhang 4** zu entnehmen.

5. Baumhöhlenkontrolle vor Gehölzeinschlag

Durch die Fällung von Höhlenbäumen sind potentielle Fledermausquartiere betroffen. Um eine Tötung von Fledermäusen durch die Rodung der Bäume zu verhindern, werden die potentiell als Winterquartiere geeigneten Baumhöhlen nach einer Besatzkontrolle verschlossen.

Die Kontrollen sollen im **Zeitraum vom 19.09.2022 bis zum 30.11.2022** erfolgen.

Die von den Baumhöhlenkontrollen sowie den dazu erforderlichen Zuwegungen betroffenen Grundstücke liegen in den Gemeinden

- Büttel
- Süderau
- Groß Nordende

Die einzelnen **Flurstücke** sind **Anhang 5** zu entnehmen.

6. Anbringung von Nistkästen für Brutvögel

Durch die Fällung von Höhlenbäumen kommt es potentiell zur Zerstörung von Quartieren höhlenbrütender Vogelarten. Als Ersatz werden vor der Entnahme der betroffenen Bäume Vogelnistkästen vorzugsweise in unmittelbarer Umgebung angebracht.

Die Anbringung der Nistkästen soll im **Zeitraum vom 17.10.2022 bis zum 30.11.2022** erfolgen.

Die von den Maßnahmen sowie den dazu erforderlichen Zuwegungen betroffenen Grundstücke liegen in den Gemeinden

- Büttel
- Süderau
- Groß Nordende

Die einzelnen **Flurstücke** sind **Anhang 4** zu entnehmen.

7. Beweissicherung von Straßen und Wegen

Im Vorfeld der Befahrung der im Bau Feld vorhandenen Straßen und Wege mit schwerem Gerät wird der Zustand der Straßen und Wege aufgenommen und dokumentiert.

Die Beweissicherung soll im **Zeitraum vom 17.10.2022 bis zum 31.01.2023** erfolgen.

Die von den Beweissicherungsmaßnahmen sowie den dazu erforderlichen Zuwegungen betroffenen Grundstücke liegen in den Gemeinden

- Büttel
- Landscheide
- Sankt Margarethen
- Nortorf
- Dammfleth
- Beidenfleth
- Hodorf
- Bahrenfleth
- Neuenbrook
- Krempe
- Grevenkop

- Süderau
- Sommerland
- Horst (Holstein)
- Kiebitzreihe
- Altenmoor
- Raa-Besenbek
- Seester
- Elmshorn
- Groß Nordende
- Uetersen
- Neuendeich
- Moorrege
- Haselau
- Haseldorf
- Hetlingen
- Heist

Die einzelnen **Flurstücke** sind **Anhang 7** zu entnehmen.

8. Durchführung von Beweissicherung an Gebäuden und Infrastruktur

Im Vorfeld der Wasserhaltungsmaßnahmen ist bei vorhandener Bebauung in Bereichen der rechnerisch ermittelten Absenktrichter der Grundwasserhaltung eine Beweissicherung durchzuführen. Hierbei wird der vorhandene Zustand der Gebäude und aller anderen baulichen Anlagen aufgenommen und dokumentiert, ggf. werden Markierungen angebracht.

Die Beweissicherung soll im **Zeitraum vom 17.10.2022 bis zum 31.01.2023** erfolgen.

Die von den Beweissicherungsmaßnahmen sowie den dazu erforderlichen Zugewegungen betroffenen Grundstücke liegen in den Gemeinden

- Brunsbüttel
- Büttel
- Landscheide
- Nortorf
- Dammfleth
- Beidenfleth
- Bahrenfleth
- Neuenbrook
- Krempe
- Grevenkop
- Süderau
- Sommerland
- Horst
- Kiebitzreihe
- Altenmoor
- Raa-Besenbek

- Seester
- Groß Nordende
- Uetersen
- Neuendeich
- Moorrege
- Heist
- Haselau
- Haseldorf
- Hetlingen

Die einzelnen **Flurstücke** sind **Anhang 8** zu entnehmen.

9. Setzen von Grundwassermesspegeln

Vor Beginn bis zum Ende der Bauwasserhaltung werden in den jeweiligen Wasserhaltungsabschnitten und im Bereich von Altlastverdachtsflächen Grundwasserpegel gesetzt, durch welche die vorhandenen Wasserstände bei Baubeginn überprüft und die Wasserhaltungsmaßnahmen optimiert werden können.

Die Arbeiten sollen im **Zeitraum vom 01.02.2023 bis zum 14.04.2023** erfolgen.

Die von den Maßnahmen sowie den dazu erforderlichen Zuwegungen betroffenen Grundstücke liegen in den Gemeinden

- Büttel
- Landscheide
- Sankt Margarethen
- Nortorf
- Dammfleth
- Beidenfleth
- Hodorf
- Bahrenfleth
- Neuenbrook
- Krempe
- Grevenkop
- Süderau
- Sommerland
- Horst (Holstein)
- Kiebitzreihe
- Altenmoor
- Raa-Besenbek
- Seester
- Groß Nordende
- Uetersen
- Neuendeich
- Moorrege
- Haselau
- Haseldorf
- Heist

Die einzelnen **Flurstücke** sind **Anhang 9** zu entnehmen.

10. Analytik Grundwasser im Trassenbereich und Oberflächengewässer

Aus den Grundwassermessstellen und den für die Einleitung vorgesehenen Oberflächengewässern sind vor Beginn der Bauwasserhaltung Proben zu entnehmen und zu analysieren. Die Probenahme erfolgt an den Einleitstellen, die über das öffentliche Wegenetz bzw. fußläufig mit dem erforderlichen Gerät zu erreichen sind.

Die Arbeiten sollen im **Zeitraum vom 01.02.2023 bis zum 14.04.2023** erfolgen.

Die von den Maßnahmen sowie den dazu erforderlichen Zuwegungen betroffenen Grundstücke liegen in den Gemeinden

- Brunsbüttel
- Büttel
- Landscheide
- Sankt Margarethen
- Nortorf
- Landscheide
- Dammfleth
- Beidenfleth
- Hodorf
- Bahrenfleth
- Neuenbrook
- Grevenkop
- Süderau
- Sommerland
- Horst (Holstein)
- Kiebitzreihe
- Raa-Besenbek
- Seester
- Groß Nordende
- Neuendeich
- Moorrege
- Haselau
- Haseldorf
- Heist

Die einzelnen **Flurstücke** sind **Anhang 10** zu entnehmen.

Die Vorhabenträgerin hat die genauen Termine der Arbeiten den Eigentümerinnen und Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke jeweils 1 Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich, telefonisch oder persönlich mitzuteilen.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 12. September 2022 als bekanntgegeben.

Begründung der Duldungsanordnung:

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD) ist Vorhabenträgerin gem. §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, zuletzt geändert durch Art. 4, 5 Zweites Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften vom 20.07.2022 [BGBl. I S. 1325]) i.V.m. §§ 139 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) für das Vorhaben „Neubau und Betrieb der Energietransportleitung ETL 180 als Anbindung einer schwimmenden Umschlags-, Lagerungs- und Regasifizierungseinheit (Floating Storage and Regasification Unit – FSRU) in Brunsbüttel an das Gasfernleitungsnetz. Zur Planfeststellung beantragt ist hiervon bisher der 1. Bauabschnitt vom geplanten Standort eines LNG-Landterminals in Brunsbüttel bis zum Anschluss an die vorhandenen Leitungen ETL 126 und ETL 9198 im Bereich Hetlingen.

Zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung des Vorhabens beabsichtigt die Vorhabenträgerin, die in dieser Verfügung genannten Vorarbeiten durchzuführen. Ihre diesbezügliche Absicht hat die Vorhabenträgerin in den betroffenen Gemeinden durch ortsübliche Bekanntmachung bekannt gegeben. Die Bekanntmachung wurde von der Vorhabenträgerin am 15.08.2022 veranlasst. Die ortsübliche Bekanntmachung ist sodann erfolgt

- durch das Amt Wilstermarsch am 16.08.2022
- durch das Amt Krempermarsch am 16.08.2022
- durch das Amt Elmshorn-Land am 18.08.2022
- durch das Amt Itzehoe-Land am 18.08.2022
- durch die Stadt Brunsbüttel am 18.08.2022
- durch die Stadt Uetersen am 18.08.2022
- durch das Amt Geest und Marsch Südholstein am 22.08.2022
- durch das Amt Horst-Herzhorn am 23.08.2022.

Mit Schreiben vom 16.08.2022 hat die Vorhabenträgerin beim Amt für Planfeststellung Energie die Anordnung der Duldung der o.g. Arbeiten gem. § 44 Abs. 2 S. 2 EnWG beantragt. Diesem Antrag wird hiermit entsprochen.

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben gem. § 44 Abs. 1 EnWG zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Gem. § 44 Abs. 2 S. 1 EnWG ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde gem. § 44 Abs. 2 S. 2 EnWG die Duldung der Vorarbeiten anordnen.

Die danach erforderlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Duldungsanordnung liegen hier vor.

Die von der Vorhabenträgerin geplanten Maßnahmen dienen der weiteren bzw. vertieften Vorbereitung der Planung und Baudurchführung des Vorhabens Neubau und Betrieb einer Energietransportleitung zwischen Brunsbüttel und Hetlingen (ETL 180, 1. Bauabschnitt). Den Antrag auf Planfeststellung für dieses Vorhaben hat die Vorhabenträgerin Anfang Juli 2022 beim Amt für Planfeststellung Energie unter Einreichung von Planunterlagen gestellt. Hierfür wird das Anhörungsverfahren gem. § 43a EnWG aktuell durchgeführt, so dass ein laufendes Planfeststellungsverfahren vorliegt. Die geplanten Arbeiten dienen in diesem Zusammenhang dazu, die erforderlichen Erkenntnisse über die Trassenführung zu verifizieren, die technische Machbarkeit des Vorhabens zu bestätigen und eine zügige Bauausführung zu ermöglichen. Sie liefern eine umfassende und belastbare Datengrundlage für das weitere Planfeststellungsverfahren.

Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil es sich bei dem Neubau der ETL 180 um ein Vorhaben handelt, das vom Anwendungsbereich des LNG-Beschleunigungsgesetzes (*Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases*, LNGG, BGBl I 2022, 802) erfasst und dementsprechend gem. § 3 S. 1 LNGG für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich ist. Das Vorhaben ist in Nr. 1.3 der Anlage zu § 2 LNGG aufgeführt und wird nach Fertigstellung (Bauabschnitte 1 und 2) eine Anbindung der für Brunsbüttel vorgesehenen FSRU an das Fernleitungsnetz gewährleisten. Die schnellstmögliche Durchführung des Vorhabens, dient daher gem. § 3 S. 3 LNGG dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Die in einer solchen Aussage zum Ausdruck kommende Grundentscheidung des Gesetzgebers für die Dringlichkeit von Vorhaben ist auch bei den Vorarbeiten zu berücksichtigen (st. Rspr., vgl. z. B. BVerwG, Beschl. v. 13.12.2021 – 4 VR 2.21). Um den Zielsetzungen des LNGG gerecht zu werden, sollen die Bauarbeiten zur eigentlichen Leitungsverlegung unmittelbar nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses, spätestens im April 2023 beginnen. Im Dezember 2023 soll die Leitung bereits in Gänze vom Liegeplatz der FSRU in Brunsbüttel bis zum Anschlusspunkt an das Fernleitungsnetz in Hetlingen betriebsbereit sein. Dieser Zeitplan kann nach den nachvollziehbaren Darlegungen der Vorhabenträgerin nur dann eingehalten werden, wenn die in der vorliegenden Anordnung aufgeführten Vorarbeiten bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zu den jeweils benannten Daten durchgeführt werden.

Die aus § 44 Abs. 2 S. 1 EnWG folgende Verpflichtung der Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Nutzungsberechtigten, die Vorarbeiten zu dulden, stellt eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Inhaltsbestimmung des Eigentums i. S. v. Art. 14 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz dar (vgl. BVerwG, Beschluss v. 04.12.2020 – 4 VR 4.20). Sie führt nicht zum Entzug konkreter Eigentumspositionen, sondern schränkt lediglich die Nutzungsbefugnis am Grundstück ein.

Hierbei ist trotz der hohen Schutzwürdigkeit des Eigentumsrechts die Verhältnismäßigkeit der konkret zu duldenden Maßnahmen gewahrt. Die von der hiesigen Verfügung erfassten Arbeiten beschränken sich flächenmäßig auf den erforderlichen Umfang. Die im Einzelnen betroffenen Flurstücke ergeben sich aus den jeweiligen Anhän-

gen. Auch zeitlich werden die Arbeiten auf den erforderlichen Umfang beschränkt bleiben. Die für die einzelnen Arbeiten angegebenen Zeiträume stellen dabei lediglich einen Zeitrahmen dar, innerhalb dessen die Arbeiten durchgeführt werden. Die genauen Termine der Arbeiten auf den jeweiligen Grundstücken werden den Betroffenen jeweils 1 Woche vor Beginn der Arbeiten durch die Vorhabenträgerin oder ihre Beauftragten mitgeteilt.

Aufgrund der Vielzahl von Duldungspflichtigen ergeht die Duldungsanordnung in Form der Allgemeinverfügung gem. § 106 Abs. 2 LVwG. Einer vorherigen Anhörung bedurfte es gem. § 87 Abs. 2 Nr. 1 LVwG nicht, weil eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse notwendig erscheint. Das öffentliche Interesse ergibt sich aus der bereits dargelegten Dringlichkeit des Vorhabens. Die ETL 180 kann den ihr zugedachten Beitrag zur Sicherstellung der Gasversorgung in Deutschland nur erreichen, wenn das Vorhaben ohne Zeitverzögerung umgesetzt wird. Nach dem hierfür erforderlichen und nachvollziehbaren Zeitplan muss mit den ersten Vorarbeiten bereits Anfang September 2022 begonnen werden und ist eine kontinuierliche Fortführung der Arbeiten essenziell. Eine vorherige jeweils einzelne Anhörung der zahlreichen Betroffenen hätte sich daher nicht durchführen lassen, ohne dass hierdurch ein Zeitverzug entstanden wäre, der den zu erzielenden Effekt des Vorziehens der Arbeiten zunichtegemacht hätte. Es ist für die Planbarkeit der Arbeiten für die Vorhabenträgerin wichtig, dass auf allen benötigten Grundstücken eine Zugangsmöglichkeit während der jeweils angegebenen Arbeitszeiträume besteht und keine kleinteilige Unterteilung der Arbeiten je nach Fortschritt oder Absehbarkeit der Erfolglosigkeit von Vertragsverhandlungen erfolgen muss. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der sehr kurze Zeitraum zwischen der Beantragung der Duldungsanordnung und dem erforderlichen Start der Arbeiten nicht auf einer nachlässigen Zeitplanung oder zögerlichen Umsetzung des Vorhabenträgers beruht, sondern der umfassenden Neuaufstellung der deutschen Gasbezugsquellen aufgrund des Angriffskrieges auf die Ukraine im Februar 2022 geschuldet ist. Die Vorhabenträgerin hat erst im März 2022 eine zu dem Zeitpunkt noch nicht abschließend vorbereitet gewesene Planung wieder aufgenommen und soll bereits im Frühjahr des Jahres 2023 mit der Umsetzung der Baumaßnahmen beginnen.

Gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 LVwG kann in einer Allgemeinverfügung das Datum bestimmt werden, ab dem die Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt; dies darf frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag sein. Hier ist der 12.09.2022 bestimmt worden, weil dies den für eine öffentliche Bekanntgabe mittels örtlicher Bekanntmachung involvierten Ämtern und der Stadt Brunsbüttel einen ausreichenden Zeitraum für diese Bekanntmachungen gibt. Gleichzeitig ermöglicht es dem Vorhabenträger, die Arbeiten weitgehend innerhalb des dortigen Zeitplans, den die Planfeststellung für nachvollziehbar hält, durchzuführen. Die Festlegung eines einheitlichen Tages für die Herstellung der Bekanntgabefiktion erschien zudem aufgrund der Zahl der handelnden Ämter mit ggf. unterschiedlichen Bekanntmachungsdaten auch im Sinne der Klarheit für die Betroffenen angezeigt.

Hinweis:

Entstehen durch die hier genannten Vorarbeiten einer Eigentümerin, einem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Vorhabenträger hierfür eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 44 Abs. 3

EnWG). Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so wird die Enteignungsbehörde beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS) die Entschädigung festsetzen. Einen entsprechenden Antrag an das MIKWS können die Betroffenen oder der Vorhabenträger stellen.

Diese Duldungsanordnung ersetzt nicht die für die Vorarbeiten notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Zulassungen. Um solche Genehmigungen hat der Vorhabenträger parallel beim Amt für Planfeststellung Energie mit einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gem. § 44c EnWG nachgesucht. Dieser wird gesondert bearbeitet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

einzulegen.

Die Klage gegen die Duldungsanordnung einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Duldungsanordnung beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Duldungsanordnung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Dörte Hansen
AfPE L, 31.08.2022

Anlagen:

- Anhang 1: Flurstückverzeichnis archäologische Voruntersuchungen
- Anhang 2: Flurstückverzeichnis Kampfmittelsondierung
- Anhang 3: Flurstückverzeichnis Baugrunduntersuchung
- Anhang 4: Flurstückverzeichnis Anbringung von Fledermauskästen

und Nistkästen für Brutvögel

- Anhang 5: Flurstückverzeichnis Baumhöhlenkontrolle vor Gehölzeinschlag
- Anhang 7: Flurstückverzeichnis Beweissicherung von Straßen und Wegen
- Anhang 8: Flurstückverzeichnis von Beweissicherung an Gebäuden und Infrastruktur
- Anhang 9: Flurstückverzeichnis Setzen von Grundwassermesspegeln
- Anhang 10: Flurstückverzeichnis Analytik Grundwasser im Trassenbereich und Oberflächengewässer